



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

28. Jahrgang

Schwerin, den 19. Dezember

Nr. 12/2018

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Verordnung

Ändert VO vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 52 118

Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Ändert VO vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 55 119

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen

Ändert VO vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 51 120

Dritte Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung

Ändert VO vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 56 121

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch

Ändert VO vom 30. Oktober 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 32 122

Siebte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Ändert VO vom 8. August 2014

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 68 123

Verwaltungsvorschrift Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg-Vorpommern 124

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Europabildung in der Schule 127

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Verordnung

Vom 13. Dezember 2018

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Mittlere-Reife-Verordnung vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 150, 275, 308), die durch die Verordnung vom 12. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 200, 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Fach Deutsch werden zwei thematisch unterschiedliche Aufgabensätze zur Wahl gestellt, von denen die Schülerinnen und Schüler einen zu bearbeiten haben.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die schriftlichen Prüfungen gemäß § 4 Absatz 3 stehen im Fach Deutsch 240 Minuten zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 30 Minuten für die Arbeit im Fach Mathematik stehen 180 Minuten zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 15 Minuten und für die Arbeit im Fach Englisch 190 Minuten zuzüglich einer Einlesezeit von 15 Minuten zur Verfügung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwerin, den 13. Dezember 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 118

Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 13. Dezember 2018

Aufgrund des § 33 Satz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 158), die durch die Verordnung vom 22. September 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 Nummer 5 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in den Fächern Deutsch und Mathematik“ die Wörter „jeweils 180 Minuten, zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 30 Minuten,“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 stehen für die Arbeit im Fach Deutsch 240 Minuten zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 30 Minuten, für die Arbeit im Fach Mathematik 180 Minuten zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 15 Minuten und für die Arbeit im Fach Englisch oder einer anderen gemäß § 7 Absatz 2 zugelassenen Fremdsprache 190 Minuten zuzüglich einer Einlesezeit von 15 Minuten zur Verfügung.“

3. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden im Fach Deutsch zwei thematisch unterschiedliche Aufgabensätze zur Wahl gestellt, von denen der Prüfling einen zu bearbeiten hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwerin, den 13. Dezember 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen

Vom 13. Dezember 2018

Aufgrund des § 131 Nummer 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 5 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 14. Juli 2013 (Mittl. bl. BM M-V S. 170, 276), die durch die Verordnung vom 12. Juni 2014 (Mittl. bl. BM M-V S. 202, 414, 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die schriftliche Prüfung stehen im Fach Deutsch 240 Minuten zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 30 Minuten zur Verfügung, für die Arbeit im Fach Mathematik 180 Minuten zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 15 Minuten und für die Arbeit in der Fremdsprache 190 Minuten zuzüglich einer Einlesezeit von 15 Minuten zur Verfügung.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Fach Deutsch werden zwei thematisch unterschiedliche Aufgabensätze zur Wahl gestellt, von denen die Schülerin oder der Schüler einen zu bearbeiten hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwerin, den 13. Dezember 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 120

Dritte Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Volkshochschulabschlussverordnung vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 162, 276), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „eine beglaubigte Ausweiskopie“ ein Komma und die Wörter „sofern gültige Ausweispapiere nicht vorliegen, kann ersatzweise die behördliche Meldebescheinigung vorgelegt werden“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „mit einer Übersetzung“ ein Semikolon und die Wörter „ersatzweise kann die Bescheinigung über den absolvierten Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz vorgelegt werden“ eingefügt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Zustimmungserklärung“ die Wörter „der oder“ eingefügt sowie die Wörter „des gesetzlichen Vertreters“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei den schriftlichen Prüfungen stehen für die Arbeit im Fach Deutsch 240 Minuten zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 30 Minuten, für die Arbeit im Fach Mathematik 180 Minuten zuzüglich einer Aufgabenauswahlzeit von 15 Minuten und für die Arbeit im Fach Englisch 190 Minuten zuzüglich einer Einlesezeit von 15 Minuten zur Verfügung.“

3. In § 9 Absatz 2 werden im ersten Halbsatz die Wörter „bis vier Aufsatzthemen“ durch die Wörter „thematisch unterschiedliche Aufgabensätze“ und im zweiten Halbsatz das Wort „eines“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 21 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 31), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Oktober 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „vom 22. Oktober 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 1247, 1326) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 360, 551, 584) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 122

Siebte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Vom 3. Dezember 2018

Aufgrund des § 21 Absatz 6 Nummer 3, 4 und 5 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172,173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 32 der Abiturprüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 382, 446), die durch die Verordnung vom 22. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Wiederholung des Abiturs

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er die gesamte Abiturprüfung einmal wiederholen. Die Ergebnisse der ersten Abiturprüfung einschließlich der besonderen Lernleistung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet.

(2) Die Wiederholung schließt das dritte und das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ein. Für die Berechnung der Gesamtqualifikation gelten die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

(3) Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulbehörde eine weitere Wiederholung zulassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 123

Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 7. Dezember 2018

Aufgrund des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273), delegiere ich die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zustehenden personalrechtlichen Befugnisse im Rahmen der zugewiesenen Stellen und Mittel gemäß Abschnitt I und II auf die unteren Schulbehörden sowie gemäß Abschnitt III auf die Leiterinnen und Leiter der Schulen. Dabei werden die Schulämter als untere Schulbehörden für die allgemein bildenden Schulen für alle in Abschnitt I erfassten Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern der öffentlichen Schulen weiter übertragen werden.

Abschnitt I

Den unteren Schulbehörden übertrage ich

1 in eigenen Angelegenheiten die Befugnis

1.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

1.2 zur Wahrnehmung aller Zuständigkeiten nach dem Landesreisekostengesetz, dem Landesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung für die Beamten und Angestellten der unteren Schulaufsicht mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des Schulamtes. Die Genehmigung von Auslandsdienstreisen bleibt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorbehalten.

1.3.1 zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub für die in Nummer 2 genannten Beschäftigten mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 63, 64 und 66 des Landesbeamtengesetzes.

1.3.2 die Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub für alle Beamten und Angestellten der unteren Schulaufsicht mit Ausnahme der Dienststellenleitung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Personalbefugnis – Genehmigung von Sonderurlaub für Beamte – hiervon nicht erfasst ist.

1.4 zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete nach § 47 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 376 der Zivilprozessordnung und zur Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht für Beschäftigte nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

2 In personellen Angelegenheiten der Lehrkräfte und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung an allgemein bildenden Schulen sowie des sonstigen Perso-

nals an öffentlichen überregionalen Förderschulen übertrage ich – soweit die Befugnis nicht nach Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen wird – die Befugnis

2.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dies die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, konkret zur Prüfung des Vorliegens der Ernennungsvoraussetzungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Vornahme der Ernennung. Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor Abschluss des Verfahrens anzuzeigen.

2.2 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beschäftigte. Bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dies die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, konkret zur Prüfung des Vorliegens der Einstellungsbedingungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oberhalb der Entgeltgruppe E 15 ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor Abschluss des Verfahrens anzuzeigen.

2.3 zur Durchführung der Versetzungen der Lehrkräfte im Rahmen des Ländertauschverfahrens.

2.4 zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.

2.5 zur Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen und zur Einstellung von Lehrkräften, von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und sonstigem Personal in überregionalen Förderschulen.

- 2.6 zur vertretungsweisen und vorübergehenden Übertragung von Funktionsstellen. händigung an das jeweils zuständige Schulamt zurückgegeben.
- 2.7 zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete nach § 47 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 376 der Zivilprozessordnung und zur Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht für Beschäftigte nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder. 2 Dem Schulamt Neubrandenburg übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 2.1 zur Bewirtschaftung der Reisekostenmittel für Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten aus Mecklenburg-Vorpommern sowie der Umsetzung der Grundsätze für den Ersatz von Reisekostenaufwendungen der Lehramtsstudierenden im Rahmen der praktischen Ausbildung, mit Ausnahme der Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten im Bereich der beruflichen Schulen, sowie

Abschnitt II

- 1 Dem Schulamt Rostock übertrage ich zusätzlich die Befugnis 2.2 zur Aufbewahrung und Verwaltung der Überprüfungsergebnisse der oder des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR von ehemaligen oder noch tätigen Beschäftigten im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.1 zur Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen beziehungsweise Beurlaubung tätiger Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen zum Zwecke der Lehrentsendung in mittel- und osteuropäische Länder sowie in die Republik Moldawien im Rahmen der im Landeshaushalt hierfür besonders ausgewiesenen Mittel und zur Wahrnehmung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Personalangelegenheiten. 3 Den Schulämtern Greifswald und Neubrandenburg übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 1.2 zur Koordination der Meldung gemäß § 163 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die allgemein bildenden Schulen und Weiterleitung der Gesamtmeldung (Verzeichnis der Schwerbehinderten) an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. 3.1 zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen für Schulleiterinnen und Schulleiter von allgemein bildenden Schulen, die im grenznahen Gebiet zu Polen auf der Grundlage von Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen mit polnischen Partnern zusammenarbeiten.
- 1.3 zur Erfassung des Bedarfs, zur Bestellung und Weiterleitung der Jubiläumsurkunden für die Schulämter, soweit diese für die Personalangelegenheiten der Lehrkräfte zuständig sind. Die Urkunden werden im jeweils zuständigen Schulamt mit dem Zusatz

„Ort, den
Leiterin/Leiter des Schulamtes

Vorname Name“

ausgefertigt.

- 1.4 zur Erfassung der Dienstjubiläen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Bestellung weiterhin dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegt, soweit die Schulämter für deren Personalangelegenheiten zuständig sind. Diese Urkunden werden durch das Schulamt Rostock mit dem Zusatz
1. zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub und Beurlaubungen für Lehrkräfte, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und das in überregionalen Förderschulen tätige sonstige Personal mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 63, 64 und 66 des Landesbeamtengesetzes.
2. zur Genehmigung von Inlandsdienstreisen sowie von Schulwanderungen und Schulfahrten nach Maßgabe der darauf gerichteten Richtlinie jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. zur Gewährung von Dienstbefreiung bis zu fünf Tagen je Schuljahr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
4. zur Arbeitsbefreiung gemäß § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder. Soweit in den Fällen des § 29 Absatz 3 und 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder die Vertretung des Unterrichts nicht gewährleistet ist, entscheidet das Schulamt über die Arbeitsbefreiung.
5. zur Ausstellung von qualifizierten Zeugnissen gemäß § 35 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder sowie § 61 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes.

ausgefertigt und zur Unterschrift an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergeleitet sowie nach Unterschrift durch das Schulamt Rostock zur Aus-

Abschnitt III

Den Schulleiterinnen und Schulleitern übertrage ich – ausgenommen in eigener Angelegenheit – die Befugnis

6. zur Entgegennahme der Anzeige und gegebenenfalls Versagung von Nebentätigkeiten gemäß §§ 73 und 75 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 40 des Beamtenstatusgesetzes.
7. zur Beurteilung nach Nummer 2 des Erlasses über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber für
 - a) besondere Funktionen an Gesamtschulen (didaktische Leiterinnen oder Leiter, Zweig- und Stufenleiterinnen oder -leiter),
 - b) die Koordination schulfachlicher Aufgaben an Gesamtschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien,
 - c) Funktionsstellen,
 - d) Zwecke der förmlichen Bewährungsfeststellung oder der Zuerkennung einer neuen Laufbahnbefähigung.

In den unter a) bis d) genannten Fällen werden die Schulleiterinnen und Schulleiter an der durch die untere Schulaufsicht für die allgemein bildenden Schulen beziehungsweise die oberste Schulaufsicht für die beruflichen Schulen zu fertigenden dienstlichen Beurteilung gemäß Nummer 7.1 des Erlasses über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen beteiligt.

8. zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Lehrkräfte, das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und über das sonstige Personal an überregionalen Förderschulen.
9. zur Führung der sich aus den übertragenen Befugnissen ergebenden Personalteilakten.
10. zur Ermahnung und Abmahnung von angestellten Lehrkräften, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und des in überregionalen Förderschulen tätigen sonstigen Personals im Falle von Pflichtverletzungen.
11. zur Vornahme der Bewerberauswahl bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dies

umfasst im Rahmen eines Einstellungsverfahrens die Befugnis zur Prüfung der eingehenden Bewerbungen, zur Einladung zu den Bewerbungsgesprächen, zur Führung der Bewerbungsgespräche sowie zum Treffen der Auswahlentscheidung. Der Vollzug der Einstellung obliegt demgegenüber nach Maßgabe von Abschnitt I Nummer 2, 2.1 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift den Schulleiterinnen beziehungsweise dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Abschnitt IV

Den Schulleiterinnen und Schulleitern im Zuständigkeitsbereich der Schulämter Greifswald und Neubrandenburg übertrage ich die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen nach Polen für Lehrkräfte und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung von Schulen, die auf der Grundlage von Verwaltungs- oder Kooperationsvereinbarungen mit polnischen Partnereinrichtungen zusammenarbeiten.

Abschnitt V

Soweit dienst- oder tarifrechtliche Regelungen vorsehen, dass eine Befugnis ausschließlich von der obersten Dienstbehörde wahrgenommen wird, ohne dass die Vorschrift die Delegation der Befugnis ermöglicht, bleibt diese Zuständigkeit unbeschadet der Abschnitte I bis III dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorbehalten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur behält sich im Übrigen vor, übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

Den unteren Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Schulleiterinnen und Schulleitern der allgemein bildenden Schulen übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

Abschnitt VI

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 7. Dezember 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Europabildung in der Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. Dezember 2018

1. In Punkt 7 der Verwaltungsvorschrift über die Europabildung in der Schule vom 1. Juni 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 602), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Oktober 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 153) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 10. Dezember 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 127

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt